

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 62=82 (1916)

**Heft:** 4

**Artikel:** Unsere Militärjustiz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-32696>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

damit dieser Munitionsnachschub bewältigt werden kann. Leider trifft diese Bedingung in allen Abschnitten von der Champagne bis zum Meere zu, so daß in dieser Beziehung die Offensivzone nicht zum voraus bestimmt werden kann.

Diese Ausführungen haben in gewissen Beziehungen vieles für sich, wenn auch auf die Zahlenangaben wie immer nicht ein gerade großes Gewicht gelegt werden darf. Immerhin beweisen sie mit welchen Mengen von Streibern und Schießbedarf gerechnet wird, um zu einem Erfolg zu kommen. Denn was man als Angriffsbedingung für den Gegner aufstellt, hat wohl auch für die eigene Partei seine Gültigkeit. Wie weit die Voraussetzungen Wirklichkeit werden, muß das gegenwärtige Jahr lehren. Es wird sich dann auch weisen, ob der Verlauf der Kampffront noch einmal auf Jahreslänge die gleiche Gestaltung beibehalten kann. -t.

### Unsere Militärjustiz.

(Korrespondenz.)

Unsere Militärgerichte sind seit Beginn der Mobilisation der Gegenstand einer recht lebhaften Kritik, die in zahlreichen Zeitungsartikeln zum Ausdruck kommt. Sie hat auch in der letzten Session der eidgenössischen Räte ein Echo gefunden, und zwar waren es nicht etwa nur sozialdemokratische Ratsmitglieder, die die Berechtigung der vorgebrachten Klagen anerkannten. In der „Zürcher Post“ hat Ständerat Wettstein in einem Bundesstadtbrief folgendes geschrieben: „Unser Militärstrafgesetz wurde im Nationalrat bei der Beratung der Motion Walther von Vertretern aller Parteien zerzaust. Die Militärjustiz muß sich gegenwärtig einer ganz außerordentlichen Unpopulartät erfreuen; keiner war im Dutzend der Redner, der gewagt hätte, sie vorbehaltlos in Schutz zu nehmen, selbst der Vertreter des Bundesrates ließ durchblicken, daß er diese Gerechtigkeit nicht für eine Krone der militärischen Schöpfungen ansehe. — Daß das jetzige Militärstrafrecht mehr Antimilitaristen züchtet als gute Soldaten erzieht, kann doch dem hartknöchigsten Gamaschengeist nicht mehr entgehen.“

Es ist selbstverständlich, daß man in militärischen Kreisen an der Stimmung in weiten Volkskreisen, die zu derartigen Äußerungen geführt hat, nicht achtlos vorbeigehen kann. Ohne Weiteres wird zuzugeben sein, daß manche militärgerichtlichen Urteile in der Tat geeignet sind, infolge ihrer Härte Befremden hervorzurufen. Wenn man aber für diese Härte ganz allgemein, wie es so oft geschieht, die Justizoffiziere verantwortlich macht, so ist das durchaus ungerechtfertigt. In dieser Beziehung bestehen auch in den Kreisen der Truppenoffiziere vielfach Unklarheiten, und es mag darum am Platze sein, an dieser Stelle auf die Sache zu sprechen zu kommen. Vorausgeschickt sei, daß der Verfasser dieser Zeilen selbst nicht Justizoffizier ist und auch im privaten Leben der Rechtsprechung fern steht. Immerhin hat er durch die Teilnahme an verschiedenen Kriegsgerichtssitzungen als Richter einigen Einblick in die Verhältnisse bekommen, so daß er zu einigen Worten berechtigt zu sein glaubt.

Wenn die kriegsgerichtlichen Urteile gegenwärtig so viel zu sprechen geben, so ist das zunächst bedingt durch die Häufung derselben, wie sie durch die Mobilisation und die nun seit mehr als

17 Monaten bestehende Aktivdienstleistung beträchtlicher Truppenmassen herbeigeführt worden ist. Es ist klar, daß bei einem so umfangreichen Körper, wie ihn unser Heer darstellt, die Fälle von Vergehen Einzelner zahlreicher sein müssen als bei den kurzen Instruktionkursen normaler Zeiten, an denen nur eine verhältnismäßig kleine Zahl beteiligt ist. Kriegsgerichtliche Verurteilungen hat es auch vor dem 1. August 1914 je und je gegeben, und sie sind nicht nach andern Grundsätzen erfolgt, als das jetzt der Fall ist. Allerdings sind sie weniger in die Öffentlichkeit gelangt. Es hat sich besonders an einzelnen Orten die Gepflogenheit herausgebildet, jeden Bagatellfall in den Zeitungen breitzuschlagen. Die Herausgeber unserer Preßorgane könnten sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie sich dazu verstehen könnten, auf das Ansehen unserer Armee nach Außen etwas mehr Rücksicht zu nehmen als auf das Sensationsbedürfnis des lieben Publikums. Alkoholexzesse und Dienstvergehen geringerer und größerer Art werden wohl überall vorkommen, wo eine größere Zahl von Soldaten beisammen ist, weil sich darunter immer Elemente befinden werden, die keine tadellosen Engel sind, und daß alle solche Entgleisungen gehandelt werden müssen, das sollte doch wohl auch dem eingefleischtesten Zivilisten begreiflich sein. Aber das ist doch wohl nicht nötig, daß wir durch die Publikation jedes Kriegsgerichtsfalles den Anschein erwecken, als sei unsere Armee zu einem guten Teil aus Säufnern und disziplinelosen Burschen zusammengesetzt.

Daß sich die kriegsgerichtlichen Verurteilungen vermehrt haben, ist also eine leicht zu erklärende Erscheinung. Darüber beschwert man sich im Allgemeinen auch nicht. Die Klagen betreffen, wie schon gesagt, die Härte dieser Urteile. Nun sollte man an sich keine Worte darüber verlieren müssen, daß bei der Beurteilung von im Militärdienst begangenen Vergehen ein strengerer Maßstab angelegt werden muß als im Zivilleben. Wenn das feste Gefüge des Heeres nicht leiden soll, wenn dieses für das Land wirklich den Schutz bilden soll, den wir in diesen furchtbar ernsten Zeiten so bitter nötig haben, so werden eben alle Vergehungen, die dem entgegen stehen, scharfe Ahndung finden müssen. Ebenso selbstverständlich sollte sein, daß auch gegen Zivilpersonen, die sich gegen die Interessen unserer Landesverteidigung verfehlen, sei es, daß sie die ihnen gehörenden Pferde der Requisition zu entziehen suchen, sei es, daß sie die Verordnungen mißachten, die zur Sicherstellung der Brotversorgung der Bevölkerung und der Armee aufgestellt worden sind, mit aller Schärfe eingeschritten werden muß und daß dabei das Strafmaß nicht dasselbe sein kann, wie bei Verstößen gegen einen x-beliebigen Polizeiparagraphen. Jeder, der der Sache nicht voreingenommen gegenübersteht, wird einsehen, daß die Militärgerichtsbarkeit einen andern Maßstab anwenden muß, als die bürgerlichen Gerichte.

Andererseits ist freilich nicht zu bestreiten, daß dieses militärische Strafmaß in vielen Fällen mit Grund als übersetzt bezeichnet wird. Für die allzu große Härte solcher Urteile werden nun in der Regel die Justizoffiziere verantwortlich gemacht. Sie müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, daß sie bei dem Abwägen von Schuld und Sühne auf einem Standpunkte stehen, der sich in unserer Zeit überlebt habe. Dieser Vorwurf ist aber

meistenteils an die falsche Adresse gerichtet. Man scheint vielfach zu übersehen, daß nicht die Justizoffiziere es sind, die die kriegsgerichtlichen Urteile fällen. Ihnen liegt nur die Voruntersuchung und die Antragstellung, dem Großrichter das Präsidium des Gerichts ob. In diesem letztern sitzen als Richter außer dem Großrichter drei Offiziere und drei Unteroffiziere und Soldaten, die nicht dem Justizkorps angehören, sondern in der Truppe eingeteilt sind. Sie urteilen — selbstverständlich innerhalb der Grenzen, die das Gesetz zieht — nach völlig freiem Ermessen und setzen selbstständig das Strafmaß fest; an die Anträge des Auditors, der quasi als Staatsanwalt funktioniert, sind sie nicht gebunden. Die Urteilsfällung erfolgt nach dem Stimmenmehr; die Stimme des gewöhnlichen Soldaten, der als Richter amtiert, zählt also genau so viel wie die des Offiziers. Bei Stimmgleichheit gibt der Großrichter den Ausschlag. Gar nicht so selten sind die Fälle, in denen das Gericht über die Strafanträge des Auditors hinausgeht. Die Justizoffiziere sind in der Regel dem Frontdienst mehr oder weniger entfremdet, und so kommt es, daß manchmal selbst gewöhnliche Soldaten gewisse Vergehen schärfer beurteilen als der Auditor; aus demselben Grunde kommt es öfters vor, daß der Großrichter bei Stimmgleichheit sich für den mildern Antrag ausspricht. Wenn man also die Herren mit den gelben Kragen oder neuerdings mit den dunkelvioletten Aufschlägen als die Urheber der allzu harten Kriegsgerichtsurteile bezeichnet, so befindet man sich auf der falschen Fährte; diejenigen, die sie fällen, sind Angehörige der Truppe.

Aber haben wir damit wirklich die Schuldigen — nämlich schuldig der Aussprechung exorbitanter Strafen, über die sich das Volksempfinden empört — herausgefunden? Keineswegs. Die militärischen Richter sind an das Gesetz gebunden. Das Militärstrafgesetz, nach dem heute noch geurteilt werden muß, hat aber ein höchst ehrwürdiges Alter; es trägt das Datum des 27. August 1851, stammt also aus einer Zeit, da man in verschiedenen Beziehungen noch andere Ansichten hegte als das heute der Fall ist. Darin sind gewisse Strafminima festgesetzt, die uns heute als zu hoch vorkommen. Aber selbstverständlich sind die militärischen Richter gezwungen, das Gesetz so zu handhaben, wie es eben vorliegt; es ist ihnen nicht gestattet und kann, wenn nicht die bedenklichste Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit eintreten soll, ihnen nicht gestattet sein, sich über die klaren Vorschriften des Gesetzes hinwegzusetzen. Sie mögen es selbst noch so sehr bedauern, wenn sie im Vergleich zum Vergehen unverhältnismäßig hohe Strafen aussprechen müssen; sie dürfen eben nicht unter die Strafmaße hinuntergehen, die ihnen das Gesetz von 1851 vorschreibt. Eine Milderung können sie nur insofern eintreten lassen, als sie alle Milderungsgründe in weitgehendem Maße in Rechnung bringen. Daß das geschieht, kann mit aller Bestimmtheit behauptet werden; die Fälle sind gar nicht so selten, daß recht gewundene Rubrizierungen der eingeklagten Vergehen gesucht und gefunden werden, nur um gewissen Strafminima, die als zu hoch erscheinen, aus dem Wege gehen zu können.

Wenn trotzdem vielfach zu harte Urteile gesprochen werden, so tragen daran also weder die Justizoffiziere, noch die militärischen Richter die Schuld.

Die Schuld trifft die Gesetzgeber von 1851. Und daran, daß dieses vielfach veraltete und überlebte Gesetz heute noch zur Anwendung gebracht werden muß, ist niemand anders schuld als eben unsere heutigen Gesetzgeber, die es noch nicht fertig gebracht haben, ein neues Militärstrafgesetz zu schaffen, das den heutigen Anschauungen besser entspricht. Erst am 20. Oktober 1915 hat der Bundesrat, gestützt auf die ihm im August 1914 erteilten Vollmachten, eine Novelle erlassen, durch die einzelne Strafminima des alten Gesetzes herabgesetzt werden, so daß gewisse schwer empfundene Härten etwas ausgeglichen werden können. Wenn in der Bundesversammlung so laute Klagen gegen die Militärjustiz erhoben worden sind, so berührt das etwas eigentümlich. Sucht man nach den Ursachen der zu scharfen Verurteilungen im Militärstrafwesen, so führt die richtige Fährte in die Ratsäle, und nicht in die Bureaux der Justizoffiziere oder in die Sitzungsräume der Kriegsgerichte. Es dürfte nicht ganz unnötig sein, dies einmal ausdrücklich zu sagen; die Zeiten sind nicht dazu angetan, um gegen irgend einen Zweig unseres Heerwesens ungerechtfertigtes Mißtrauen aufkommen und ihm sogar seitens der Volksvertreter den Schein der Berechtigung verschaffen zu lassen.

#### Vom Schweizerischen Roten Kreuz.

Wie viele Soldaten haben eigentlich erst bei Beginn der Mobilisation vernommen, daß es ein Schweizerisches Rotes Kreuz gibt, trotzdem es in friedlichen Zeiten schon viel Segen gestiftet hat! Als dann allerlei schöne und nützliche Sachen eintrafen und an bedürftige Wehrmänner verteilt werden konnten, da ging ein Fragen an, und der Offizier mußte und durfte jeden Augenblick auf die Institution hinweisen, die unsere Landsleute Gustav Moynier, General H. Dufour und Henri Dunant begründet und zu hoher Blüte gebracht haben. Soeben hat die Direktion des Schweiz. Roten Kreuzes, an dessen Spitze heute unser verehrter Herr Oberstkörpskommandant I. Iselin in Basel steht, den 20. Bericht herausgegeben, der das Jahr 1914 umfaßt. Sie kann also auf ein gewisses Alter zurückblicken, die Institution, und war bereits in der Lage, manigfache Erfahrungen zu sammeln; es ist also für den Soldaten lehrreich genug, den Bericht genauer anzusehen, aus dem hier ein Auszug folgen mag.

Das Berichtsjahr ist für das Schweizerische Rote Kreuz von ungewöhnlicher Bedeutung gewesen. Während sich seine Tätigkeit in den ersten sieben Monaten des Jahres in gewohntem Rahmen bewegte, hat der gewaltige Krieg, der seine Wellen bis in unser friedliches Land wirft, auch das Schweizerische Rote Kreuz in die allgemeine Mobilmachung der Armee hineingezogen. Damit ist das Rote Kreuz zum ersten Male seit seinem Bestehen vor seine ursprüngliche Aufgabe, die eigene Armee zu unterstützen, gestellt worden. Es ist natürlich zur Zeit, da noch ein großer Teil unseres Heeres auf Kriegsfuß steht und die Friedensorganisation des Roten Kreuzes suspendiert ist, unmöglich, einen abschließenden Bericht über die Tätigkeit während der Mobilmachung zu erstatten. Das wird erst in einiger Zeit, wenn wieder friedliche Verhältnisse eingetreten sind, geschehen können. Immerhin darf schon heute mit großer Befriedigung festgestellt werden, daß im ganzen das Schweizerische Rote